

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge jedem Bewohner des Landes verboten ist. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, bezügliche Bewilligungen auszustellen. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden strengstens bestraft.

Vaduz, am 14.3.1938.

Fürstliche Regierung

gez. Dr. Hoop.

Abschrift:

1. Allen O.V. zur Kenntnis und genauesten Darnachachtung.
2. An das Sicherheitskorps zur Kenntnis u. Ueberwachung.

Vaduz, am 16.3.1938.

Fürstliche Regierung:

*P. Büchel*